



Merkblatt

Bietergemeinschaften: Begründungspflicht für Nichtzulassung und Beschränkung

Ausgabe: 01.04.2013

Stand: 01.05.2014

Bietergemeinschaften sind bei öffentlichen Beschaffungen grundsätzlich zugelassen. Dies fördert die Teilnahmemöglichkeiten von KMU. Ausnahmsweise kann die Vergabestelle diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen. Sie muss dieses Vorgehen jedoch begründen.

Begriff Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft (auch Arbeitsgemeinschaft genannt) ist ein loser Verbund zweier oder mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen mit der Absicht der gemeinsamen Angebotserstellung und Auftrags Erfüllung.

Eignung

Bietergemeinschaften werden oft gebildet um Qualitäten und Kapazitäten zu vereinen. Eine Bietergemeinschaft muss als Gesamtheit sämtliche Eignungskriterien erfüllen. Jedes Mitglied muss dabei die in seinem Leistungsbereich verlangten Eignungskriterien erfüllen.

Sachliche Gründe der Nichtzulassung

Mögliche sachliche Gründe für eine Nichtzulassung bzw. eine Beschränkung sind z.B.:

- **Haftung:** Die Vergabestelle muss mit der Bietergemeinschaft die Gewährleistung während der Garantiezeit sowie den Fall des Konkurses einzelner Gesellschafter regeln. Bei komplizierten Verhältnissen kann dies sehr aufwendig sein.
- **Wettbewerb:** Durch den Zusammenschluss von Anbietenden eines bestimmten Gebietes könnte der Wettbewerb eingeschränkt werden. Sog. Submissionskartelle sind unzulässig.
- **Im Einladungsverfahren:** Nur geeignete Anbietende werden eingeladen – gegebenenfalls als Bietergemeinschaft, die bereits früher als solche aufgetreten ist.

Interne Begründungspflicht

Bei der Begründungspflicht handelt es sich um eine verwaltungsinterne Anweisung. Adressaten der Begründung sind die internen Kontrollorgane. Die Bestimmung (Art. 21 VöB) räumt den Anbietenden keinen durchsetzbaren Anspruch auf Zulassung von Bietergemeinschaften ein. Die Vergabestelle muss deshalb die Begründung nicht bereits in der Ausschreibung bekannt geben. Sie hat jedoch schon vor der Ausschreibung eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen. Diese ist für mindestens drei Jahre ab rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens aufzubewahren.

Anforderungen an die Begründung

Die Vergabestelle hat kurz die Überlegungen zu nennen, auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss nur die wesentlichen Gründe nennen. Die Begründungstiefe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine summarische Begründung wird diesen Anforderungen zwar gerecht, der blanke Hinweis auf die Verordnungsbestimmung genügt hingegen nicht. Der Name der entscheidenden Personen ist anzufügen, damit allfällige Ausstandsgründe geklärt werden können.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes
Tel. 058 465 50 10
bkb@bbl.admin.ch

Empfehlungen an die Vergabestellen

- Lassen Sie Bietergemeinschaften grundsätzlich zu, ausser ein sachlicher Grund für eine Beschränkung oder den Ausschluss liegt vor.
- Verlangen Sie die Angabe einer Person mit Gesamtverantwortung oder eines federführenden Unternehmens, um die Abwicklung des Projekts und die Durchsetzung von allfälligen Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen zu vereinfachen.
- Verlangen Sie in der Ausschreibung, dass Bietergemeinschaften im Angebot offen gelegt werden müssen.
- Weisen Sie in der Ausschreibung darauf hin, falls Bietergemeinschaften ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Teilen Sie den Auftrag wenn möglich in Lose auf. So erhöhen sich die Chancen von KMU, auch ohne Bildung einer Bietergemeinschaft einen Zuschlag zu erhalten.
- Geben Sie in Ihrer Aktennotiz nachvollziehbar die wesentlichen Gründe wieder, weshalb Bietergemeinschaften im konkreten Fall nicht zugelassen werden. Vermeiden Sie Pauschalbegründungen.
- Legen Sie eine Kopie der Aktennotiz mit Ihrem Namen in das Dossier ab.